



GEMEINDE GMUND A. TEGERNSEE

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Gmund a. Tegernsee

vom 01.01.2013

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Gmund a. Tegernsee folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen einer Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 FS,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

	Laufzeit 15 Jahre €	Bei Verlängerung des Nutzungsrecht jährlich €
Einzelgrabstätte	450,00	30,00
Doppelgrabstätte	600,00	40,00
Familiengrabstätte	1.650,00	110,00
Kindergrabstätte	225,00	15,00
Urnenerdgrabstätte	375,00	25,00
Buschurnengrabstätte	480,00	32,00
Stelurnengrabstätte	690,00	46,00
Urnennische für 2 Urnen	420,00	28,00
Urnennische für 3 Urnen	435,00	29,00
Urnennische für 4 Urnen	450,00	30,00

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 10 Jahre ist möglich, Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(3) Für auswärts verstorbene Personen, welche aufgrund § 3 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen nur mit besonderer Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Friedhof der Gemeinde beerdigt werden dürfen, ist beim erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte die doppelte Grabstättengebühr zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

Für die Bereitstellung und die Inanspruchnahme des Bergfriedhofs, seiner Einrichtungen und die für die von der Gemeinde oder in ihrem Auftrage erbrachten Leistungen im Bestattungswesen werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Erdbestattungen	€
Für die Leiche eines Erwachsenen	330,00 €
Für die Leiche eines Kindes von 4 – 14 Jahren	230,00 €
Für die Leiche eines Kindes unter 4 Jahren	165,00 €
Für eine Tot- oder Fehlgeburt	165,00 €
b) bei Urnenbestattungen je Urne	€
Urnenbestattung in einer Erdgrabstelle	165,00 €
Urnenbestattung in der Nischenanlage	140,00 €

Bei Sargbestattungen von Erwachsenen und Kindern über 4 Jahren wird für die Entsorgung von Aushubmaterial 30 € zusätzlich erhoben.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt 30 €.

(2) Für die Ausstellung oder Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 FS wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.

(3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen, wird eine Gebühr von 20 € erhoben.

(4) Für die Benutzung des Leichenhaus- /Aussegnungshalle wird eine Benutzungsgebühr von 140 € erhoben.

(5) Für die Verwaltungskosten wird eine Gebühr von 30 € erhoben.

(6) Gesondert berechnet werden für:

a) je Leichenträger	40,00 €
b) Tieferlegung	90,00 €
c) Umbettung (Exhumierung) innerhalb des Friedhofes	1.100,00 €
d) Umbettung (Exhumierung) nach auswärts	800,00 €
e) Umbettung von Gebeinen innerhalb des Friedhofes	680,00 €
f) Umbettung von Gebeinen nach auswärts	460,00 €
g) Bestattung von Gebeinen	230,00 €
h) Urnenumbettung innerhalb des Friedhofes	165,00 €
i) Urnenumbettung nach auswärts	165,00 €
j) Kompressorstunde evtl. im Winter	50,00 €

Soweit für die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen in dieser Gebührensatzung keine Gebühren festgesetzt sind, werden für erbrachte Leistungen die entstanden Selbstkosten und Auslagen berechnet.

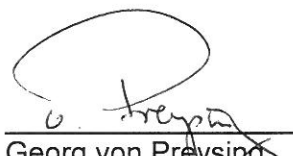
§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.07.2005 außer Kraft

Gemeinde Gmund a. Tegernsee

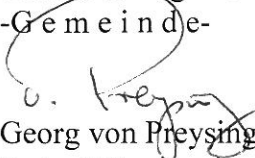
Gmund a. Tegernsee, 27.11.2012


Georg von Preysing
1. Bürgermeister

Die Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Gmund a. Tegernsee vom 01.01.2013 wurde in der vorliegenden Fassung vom Gemeinderat der Gemeinde Gmund a. Tegernsee in seiner Sitzung am 27.11.2012 beschlossen.

Gmund a. Tegernsee, 28.11.2012

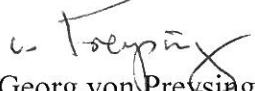
~~-Gemeinde-~~


Georg von Preysing
Erster Bürgermeister

Die Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Gmund a. Tegernsee vom 01.01.2013 wurde am 03.12.2012 im Rathaus der Gemeinde Gmund a. Tegernsee, Kirchenweg 6, Zimmer-Nr. 15, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln am 03.12.2012 hingewiesen.

Gmund a. Tegernsee, 28.11.2012

~~-Gemeinde-~~


Georg von Preysing
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Gmund a. Tegernsee vom 01.01.2013

Die Friedhofsgebührensatzung wurde durch den Gemeinderat Gmund a. Tegernsee in der Sitzung am 27.11.2012 als Satzung beschlossen.

Die Friedhofsgebührensatzung liegt im Rathaus, Kirchenweg 6, Zimmer-Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann sie dort einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Gmund a. Tegernsee, 28.11.2012

~~G~~e m e i n d e-


Georg von Preysing
Erster Bürgermeister